

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 17. April 2018

- 60 F2.01.1 Allgemeine und komplexe Akten
F2.01.3 Buchhaltung, Kassen, Unterschriften
Mittelfristiger Ausgleich Erfolgsrechnung, Festlegung

Ausgangslage

Gestützt auf die verschiedenen rechtlichen Grundlagen zu HRM2 hat der Gemeinderat vorgängig der Einführung von HRM2 zu folgenden Themen Beschlüsse zu fassen:

1. Ausgestaltung mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht
2. Liegenschaftenfonds
3. Eigenleistungsgrenze
4. Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze
5. Abschreibungsstandard
6. Eigenkapital, Bandbreite

Die Finanzvorständin hat diese Themen mit der Finanzverwaltung beraten und beantragt dem Gemeinderat die nachfolgenden Festlegungen. Um zu gewährleisten, dass diese Festlegungen immer zur Hand sind und die Übersicht darüber besteht, sollen diese Themen in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufgenommen werden.

Ausgestaltung mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht

Im neuen Gemeindegesetz (GG) ist zur Ausgestaltung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts folgendes geregelt:

§ 92. ¹Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

²Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden.

Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht gilt als erfüllt, wenn über den gewählten Zeitraum der Ausgleich erreicht ist bzw. ein Ergebnis = 0 resultiert. Im Budget und in der Erfolgsrechnung werden die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts (§ 94 GG) offengelegt.

Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Dabei sind die Frist sowie Periode und Gegenstand festzulegen. Gemäss Ausführungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich muss diese Regelung entweder in der Gemeindeordnung aufgenommen werden oder ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Andere Kreise vertreten die Auffassung, dass eine vom Gemeinderat erlassene Regelung auch genügt.

Es wird empfohlen, dass die Frist für die Betrachtung des Haushaltsgleichgewichts acht Jahre umfassen soll. Diese gliedern sich in drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr sowie drei Planjahre.

Die aktuelle Finanzplanung zeigt tendenziell für die Zukunft Ertragsüberschüsse vor. Eine Steuerfussenkung ist jedoch aufgrund der Netto-Verschuldung und anstehenden Investitionen nicht angezeigt. Um trotzdem ein mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht zu erreichen, sollen zum Ausgleich Einlagen in Reserven vorgesehen werden.

Liegenschaftsfonds

Die neue Möglichkeit für die Bildung eines Liegenschaftsfonds ist im neuen Gemeindegesetz wie folgt definiert:

§ 8. ¹Die Gemeinden können für Wohn- und Gewerbeliegenschaften, die durch Dritte genutzt werden, Liegenschaftsfonds bilden. Diese sind zweckgebundenes Eigenkapital.

²Liegenschaftsfonds erfordern eine Regelung in einem Gemeindeerlass.

³Die Äufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen aus den Wohn- und Gewerbeliegenschaften.

⁴Die Fondsmittel werden für werterhaltende Erneuerungen und den Unterhalt verwendet.

⁵Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt.

Da weder der Liegenschafts- noch der Finanzbereich die Bildung eines Liegenschaftsfonds wünschen, soll darauf verzichtet werden bzw. es erfolgen einstweilen keine Regelungen dazu. Daraus folgt, dass, wenn eine Liegenschaft saniert wird, dies ergebniswirksam zu budgetieren ist. Im Übrigen fließen die Erträge aus diesen Liegenschaften in den allgemeinen Haushalt.

Eigenleistungsgrenze

Im neuen Gemeindegesetz ist dazu geregelt:

§ 15. ¹Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere

- a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,*
- b. Landerwerb,*
- c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien,*
- d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen,*
- e. wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde,*
- f. Steuern und Abgaben.*

²Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus.

³Die Gemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.

Werden für Investitionsvorhaben Eigenleistungen des Werkhofs bzw. sonstigem eigenen Personal erbracht, so ist durch den Gemeinderat festzulegen, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten und somit in den Verpflichtungskredit genommen werden müssen. Dabei ist massgebend, welche Kosten intern anfallen und nicht die mutmasslichen externen Kosten.

Aufgrund der Ausgangslage und Infrastruktur der Politischen Gemeinde Marthalen soll die Eigenleistungsgrenze auf Fr. 30'000.-- festgelegt werden.

Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze

Die Aktivierungsgrenze gilt für sämtliche Investitionen ab 1. Januar 2019 und ist somit erstmals im Budget 2019 zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeitsgrenze ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen. Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze soll auf Fr. 30'000.-- festgelegt werden. Dieser Betrag scheint in Bezug auf die Gemeindegrösse und die finanzielle Situation angemessen.

Abschreibungsstandard

Der Einfachheit halber soll der Abschreibungsstandard gestützt auf den Mindeststandard festgelegt werden. Dies wird als zweckmässig erachtet. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Auf die Anwendung von Branchenregelungen soll verzichtet werden.

Eigenkapital

Im Hinblick auf den mittelfristigen Rechnungsausgleich soll für die Höhe des Eigenkapitals eine Bandbreite festgelegt werden. Als zweckdienlich wird eine Bandbreite von 8 bis 12 Millionen Franken erachtet.

Das Haushaltgleichgewicht gilt auch als erfüllt, wenn das Eigenkapital zum Abschlusszeitpunkt oder im letzten Planjahr innerhalb der Bandbreite liegt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Ausgestaltung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts wird wie folgt festgelegt:

Frist:	acht Jahre
Periode und Gegenstand:	drei abgeschlossene Rechnungsjahre laufendes Rechnungsjahr künftiges Budgetjahr drei Planjahre

2. Auf die Bildung eines Liegenschaftenfonds wird einstweilen verzichtet, bzw. es erfolgen keine Regelungen dazu.

3. Eigenleistungen gelten als wesentlich, wenn sie den Betrag von Fr. 30'000.-- überschreiten.

4. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird auf Fr. 30'000.-- festgelegt.

F2.01.3

Buchhaltung, Kassen, Unterschriften

Mittelfristiger Ausgleich Erfolgsrechnung, Festlegung

5. Die Abschreibungen werden basierend auf dem Mindeststandard vorgenommen.
 6. Für die Höhe des Eigenkapitals wird eine Bandbreite von 8 bis 12 Millionen Franken festgelegt.
 7. Diese Festlegungen werden mit Gültigkeit ab 1. Januar 2019 in die Geschäftsordnung des Gemeinderates Marthalen aufgenommen.
 8. Mitteilung an:
 - swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Limmatquai 62, 8001 Zürich
 - RPK Marthalen, André Küchler, Uf de Breiti 7, 8460 Marthalen
 - Gemeindepräsidentin Barbara Nägeli
 - Finanzverwaltung
- ✕ Akten (2)

GEMEINDERAT MARTHALEN

Die Präsidentin:

Der Schreiber:


Barbara Nägeli


Beat Metzger